



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 15.04.2024

Nr. 4

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 18.04.2024	125
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis.	126
Zweckvereinbarung zwischen der Samtgemeinde Gellersen und dem Landkreis Lüneburg	126
Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zur Bestellung einer gesetzlichen Vertretung	129

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Die Beschlüsse der Hansestadt Lüneburg über die Haushaltspläne des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof zum Haushaltsjahr 2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.	129
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2024 des Hospitals zum Graal	130
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2024 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist.	130
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2024 des Hospitals St. Nikolaihof.	131
	2. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg.	132
Stadt Bleckede	Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer)	132
	Bekanntmachung der Stadt Bleckede der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Wendewisch	134
	Bekanntmachung der Stadt Bleckede des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wendewisch Nr. 1 mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO	135
	Bekanntmachung der Stadt Bleckede des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Forstgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift.	136
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet SolarparkWohlenbüttel“, bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe.	138
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Oldendorf/Luhe der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften	139

Fortsetzung auf Seite 124

Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung des Flecken Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg 2. Änderung“	140
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2024	141
	Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2024.	142
	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 16a „Kindergarten Op`n Donnerloh, 1. Änderung“	143
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2024	145
	Öffentliche Bekanntmachung der Widmung eines Flurstücks im Flecken Dahlenburg.	146
	Bekanntmachung der Gemeinde Tosterglope der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Lehmkuhle“	147
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Ilmenau	
	Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)	148
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2024. . .	161
	Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2024.	162
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2024.	163
	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide	164
	Bauleitplanung der Gemeinde Barendorf.	165
	Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2024.	168
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2024.	168
	2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern	169
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2024. .	170
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2024 . .	171
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	172
	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2024	176

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 18.04.2024, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Schweigeminute
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 15.02.2024
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Änderung des Fraktionsvorsitzes der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
7. Neuwahl einer / eines ehrenamtlichen Vertreterin bzw. Vertreters des Landrats (stellvertretende Landrätin / stellvertretender Landrat)
8. Umbesetzungen im Kreisausschuss und im Stiftungsrat der Museumsstiftung
9. Umbesetzung im Gremium „Regionale Konferenz Alter und Pflege“ (ReKAP)
10. Regionale Konferenz für Alter und Pflege Änderung der Geschäftsordnung und Wahl des Vorsitz
11. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 7.000.000 Euro aus der Kreditermächtigung 2022
12. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg
13. Abschluss einer Änderungsvereinbarung für das Jahr 2024 mit dem Land Niedersachsen über Ziele sowie die gemeinsame Finanzierung der Theater Lüneburg GmbH in den Jahren 2020 bis 2023
14. Absichtserklärung Projekt „Öffentlicher Verladebahnhof Industriegebiet Lüneburg Süd“ im Industrie- und Gewerbegebiet Melbeck/ Embsen
15. Überörtliche Prüfung Landkreis Lüneburg gemäß § 1-4 NKPG; Gesamt- und Teilhabeplanung unter 18 nach SGB IX
16. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
17. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
18. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 12.02.2024 zum Thema „Entschädigungssatzung der Haushaltslage anpassen - Fraktionszuwendungen kürzen“
19. Antrag der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 12.03.2024 zum Thema „Mehr Transparenz bei Fraktionszuwendungen - Verwendungsnachweise veröffentlichen“
20. Resolution der Gruppe FDP/ Die Unabhängigen vom 12.03.2024 zum Thema „Eurocity ‚Wawel‘ wieder über Lüneburg fahren lassen“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 25.03.2024)
21. Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2024 zum Thema „Gemeinsam statt Einsam: Gemeinschaft stärken - Initiativen gegen Einsamkeit fördern“
22. Antrag der SPD-Fraktion vom 26.03.2024 zum Thema „LKH-Arena - von der coronageprägten Startphase zum geplanten Regelbetrieb - Fußgängerbrücke über die Wasserstraße Ilmenau“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 28.03.2024)
23. Antrag der Gruppe Die Linke/ Die PARTEI vom 04.04.2024 zum Thema „Streaming von Kreistagssitzungen“
24. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
25. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
26. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
27. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

- (3) Als zentraler Ansprechpartner für die IT-Kontaktperson des Auftraggebers steht die Leitung des Arbeitskreises IT zur Verfügung.

§ 3 Haushaltsführung und Rechnungswesen

Die Aufgabenerledigung des Auftragnehmers erfolgt wirtschaftlich und sparsam, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks und ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Kosten und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die Kosten, die durch die Bereitstellung der IT entstehen. Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb des IT-Gesamtsystems setzen sich zusammen aus den Entgelten für die Basis-Produkte komGRID-Netz, komGRID-Hosting und komGRID-Desktop. Sie richten sich im Weiteren nach der Anzahl und Art der bereitgestellten Hard- und Software und werden im EVB-IT Systemvertrag komGRID im Einzelnen geregelt. Weitere Produkte können optional und kostenpflichtig dazu gebucht werden.
- (2) Die Kostenübersicht in der geltenden Fassung ist Gegenstand dieser Zweckvereinbarung. Die dargestellten Produktkosten werden ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (3) Die Rechnungsstellung für die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich zum Ende eines Quartals.
- (4) Die Produktkosten werden jährlich überprüft und bei Bedarf neu vereinbart, um eine Deckung der tatsächlichen Kosten zu erreichen.

§ 5 Haftung

- (1) Die wechselseitigen Haftungsansprüche bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung dieser Zweckvereinbarung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und werden in gegenseitigem Einvernehmen abgewickelt.
- (2) Zwischen den Parteien dieser Zweckvereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer darf die ihm zur Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Vereinbarung überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung bzw. nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Auftraggebers erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Auftraggebers und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden zu unterstützen.
- (3) Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten des Auftragnehmers, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Auftraggebers betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (4) Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der Übernahme des Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 1, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufzeit für die Vereinbarung sechs Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Nach Ende der kommunalen Zusammenarbeit nimmt der Auftraggeber die in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben wieder in eigener Zuständigkeit wahr. Sind vom Auftragnehmer nach Ablauf der Vereinbarungslaufzeit verfahrensbedingte Abschluss- bzw. Abwicklungsarbeiten durchzuführen, so sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf diese Arbeiten insoweit anzuwenden.

§ 8 Schriftform

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, die in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind - ebenso wie diese Zweckvereinbarung auch - der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vereinbarungspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

- (2) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (4) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet an Sinn und Zweck, zu ergänzen bzw. abzuändern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Lüneburg, 27. März 2024

Lüneburg, 27. März 2024

Samtgemeinde Gellersen
Steffen Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Lüneburg
Jens Böther
Landrat

Anlage

Kostenübersicht komGRID

kommunale Gemeinsame Rechenzentrums- und IT-Dienste

Kostenübersicht

Produkt	Kosten
Beschreibung	pro Monat
Komponenten	netto
komGRID Netz	
Vermietung Netzwerkhardware	
Firewall	24,00 €
Router Außenstelle 1	10,00 €
VPN	5,00 €
Netzwerkswitch 8	9,00 €
Netzwerkswitch 24/48	23,00 €
Access Point	6,00 €
komGRID Hosting	1708,00 €
Verwaltung Netz Kernverwaltung (Rathaus)	
Netzwerkkonzeption, Konfiguration, Wartung	
Unterstützung bei der Breitbandanbindung	
optional: WLAN	
Betrieb (Installation, Wartung, Updates) der Server (Mailserver, Active Directory Server, Fileserver, Datenbankserver)	
komGRID Desktop	
Vermietung Arbeitsplatzhardware (Thinclient, 1 bis 2 Monitore, Tastatur, Maus)	
Vermietung Notebook oder PC	
Einrichtung und Wartung	
Desktop mit Betriebssystem und Standardsoftware (inkl. Lizenzen)	
Fachanwendungen (Installation, Betrieb und Wartung, exklusiv: Lizenzen und Wartung)	
Heimarbeitsoption (ohne Hardware)	
Desktop	78,60 €
Arbeitsplatzhardware	16,10 €
Notebook / PC	50,00 €
Fachanwendung	50,00 €
z. B. Meldewesen, Finanzwesen, Dokumentenmanagementsystem	
komGRID Heimarbeitsplatz	15,40 €
Vermietung Arbeitsplatzhardware inkl. Lizenz	
All-in-one-Gerät, Tastatur, Maus, Headset inkl. USB-Adapter-Kabel	
Einrichtung und Wartung	
Voraussetzung: komGRID Desktop	
komGRID Webuser	
	17,00 €
Nutzung Datenaustauschplattform Nextcloud mit OnlyOffice,	
Videokonferenzplattform BigBlueButton und Outlook Web App (OWA), lizenziert	
inkl. Spamfilter, Virens Scanner und Mailverschlüsselung	
Einrichtung und Wartung	
Voraussetzung: Endgerät mit Browser (empfohlen: Chromium),	
Internetanschluss (empfohlen: Breitbandanschluss)	
optional: Headset für Videokonferenzen	

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zur Bestellung einer gesetzlichen Vertretung

Der Landkreis Lüneburg hat auf Antrag auf Bestellung einer gesetzlichen Vertretung gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) für folgende Liegenschaften, bei dem ein Teil der Miteigentümer bzw. ihr Aufenthalt nicht festzustellen ist, Vertreter benannt.

Dabei handelt es sich um folgende Grundstücke:

1. **Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2570;**
Gemarkung Kolepant, Flur 3, Flurstück 24;
Fläche: 65.550 m²;
Nutzungsart: Sonstige Flächen, Unland
2. **Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2659;**
Gemarkung Zeetze, Flur 5, Flurstück 14;
Fläche: 7.764 m²
Nutzungsart: Waldfläche
3. **Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2665;**
Gemarkung Zeetze, Flur 7, Flurstück 48;
Fläche: 2.791 m²
Nutzungsart: Wasser- und Landwirtschaftsfläche
4. **Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2665;**
Gemarkung Zeetze, Flur 7, Flurstück 49;
Fläche: 1.863 m²
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche
5. **Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2975;**
Gemarkung Vockfey, Flur 3, Flurstück 17/1;
Fläche: 21.170 m²
Nutzungsart: Wasserfläche

In der genannten Angelegenheit werden folgende Personen aufgefordert, die Verfügung vom 9. April 2024 in Empfang zu nehmen:

- Siemke Rudolf, Kolepant, Grundstück 1
- Siemke Emma, Zeetze, Grundstück 5
- Haardieck Franz Heinrich Christoph, Grundstück 2
- Schröder Johann Heinrich Christian, Zeetze, Grundstücke 3 und 4

Der Aufenthalt, die Anschrift und ggf. Erben dieser Personen sind unbekannt.

Die Verfügung liegt beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2, zur Abholung bereit.

Diese Mitteilung ergeht unter Hinweis auf § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes.

Die o. a. Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist für den Rechtsbehelf.

Lüneburg, 9. April 2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Jürgensonn

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Die Beschlüsse der Hansestadt Lüneburg über die Haushaltspläne des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof zum Haushaltsjahr 2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 119 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 S. 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wurden die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzungen der treuhänderisch verwalteten Stiftungen Zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof für das Haushaltsjahr 2024 vom Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.04.2024 unter dem Az.: 32.17 (i.V.) -10302-355022 (2024) erteilt.

Eine Genehmigung des Beschlusses für das Hospital Zum Graal ist durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Die Haushaltspläne liegen nach § 130 Abs. 4 Satz 2, § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Interner Service - Poststelle der Hansestadt Lüneburg - Am Ochsenmarkt - Eingang A
öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg
gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2024 des Hospitals zum Graal

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	450.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	381.400 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	449.800 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	372.200 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	39.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 20. Dezember 2023

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2024 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.537.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.022.089 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.529.900 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.864.689 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.585.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	213.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 16.665.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 20. Dezember 2023

gez. Kalisch

Oberbürgermeisterin

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2024 des Hospitals St. Nikolaihof

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	851.850 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	507.500 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	811.850 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	382.900 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	550.000 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	440.000 Euro
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.080.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 20. Dezember 2023

gez. Kalisch
Oberbürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 04.04.2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22.03.2002 - in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2022 - wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung wird um den Buchstaben c) wie folgt ergänzt:

- „c) Wohnungen die verheiratete oder eine Lebenspartnerschaft führende Personen innehaben und die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner leben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute oder der Lebenspartner außerhalb der Hansestadt Lüneburg befindet.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 04.04.2024

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch

Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer)

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Nr. 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung vom 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bleckede erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruchs auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet der Stadt Bleckede; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruchs auf die Beherbergungsleistung vereinbarte oder aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt und

Entgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR je Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer).
- (3) Übernachtung zu Geschäftszwecken sind von der Besteuerung ausgenommen sofern die Zwecke von den Beherbergungsgästen schriftlich nachgewiesen werden (Geschäftsreisende).

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt vier vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Beherbergungsgast der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruchs auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsgebiet unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs gem. § 2 Abs. 2 der Satzung, gegen die der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraums, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 7 Steuererklärungs- und Nachweispflichten

- (1) Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet, der Stadt Bleckede bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe aller Beherbergungsentgelte auf dem von der Stadt Bleckede vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).
- (2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) zu benennen.
- (3) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten für einen Zeitraum von vier Jahren ab Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Steuer entstanden ist, vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:
 - a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
 - d) erster Tag der Beherbergung,
 - e) letzter Tag der Beherbergung,
 - f) Beherbergungsdauer (in Tagen),
 - g) Beherbergungsentgelt (gem. § 3 der Satzung)
 - h) Beherbergungszweck (gem. § 3 Abs. 3 der Satzung).
- (4) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 getätigt oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Stadt Bleckede die Bemessungsgrundlagen schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Bleckede auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Beherbergungsbetrieb im Original vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig
 - a) Der Stadt Bleckede oder einer Behörde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) Die Stadt Bleckede pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gem. § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG) oder

c) entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang von Geschäftsräumen verweigert (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG).

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Bleckede, den 14.03.2024

Dennis Neumann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bleckede der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Wendewisch

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Wendewisch sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Die durch den Rat beschlossenen Unterlagen wurden am 05.02.2024 beim Landkreis Lüneburg zur Erteilung der Genehmigung eingereicht. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von einem Monat gilt die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt. Eine schriftliche Bestätigung des Landkreis Lüneburg erfolgte am 08.03.2024.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Wendewisch gilt somit, mit dem Datum vom 08.03.2024, als genehmigt.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Wendewisch mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

bei der Stadt Bleckede, Bürgerhaus Zi. 1.05, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede

während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse:

<https://www.bleckede.de/home/planen-und-bauen/bauen/bauleitplaene-in-kraft-getreten.aspx>
eingestellt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

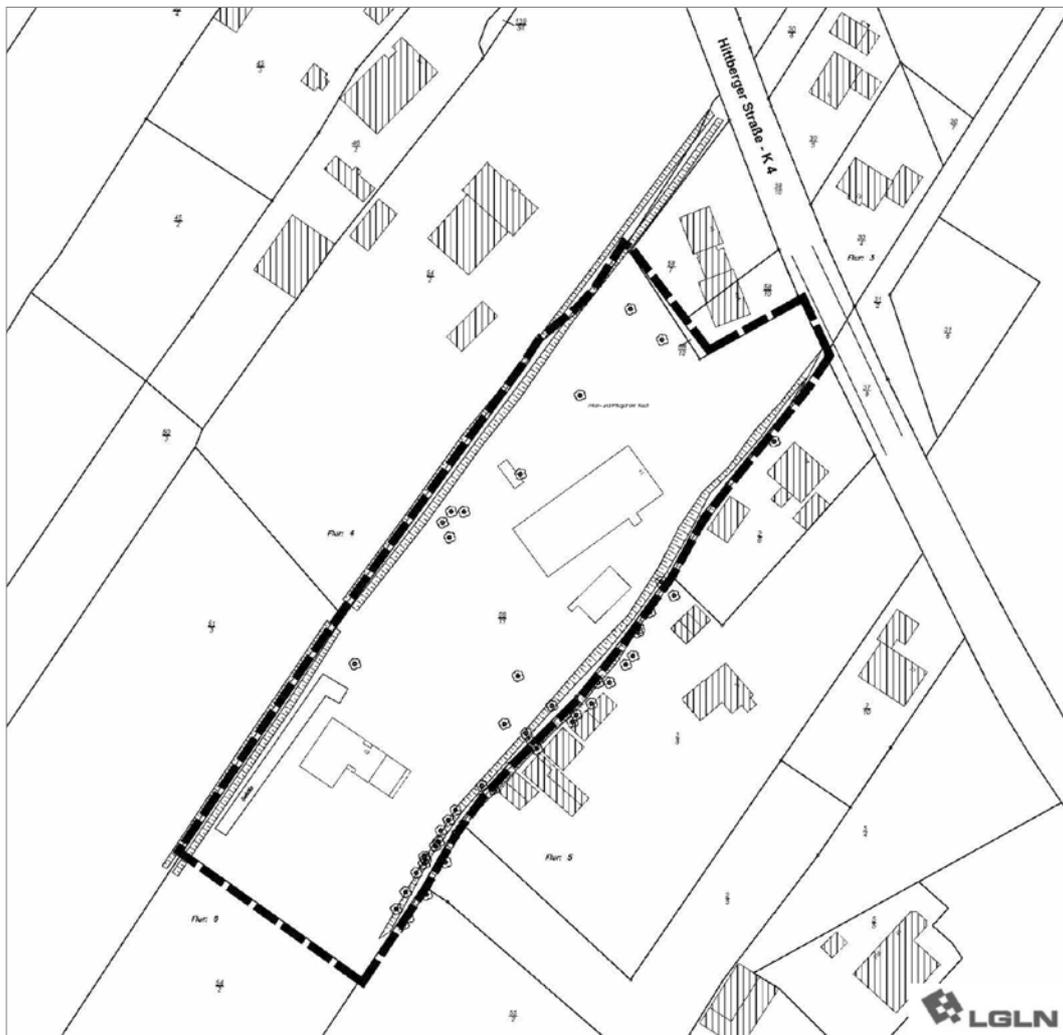
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Wendewisch gegenüber der Stadt Bleckede geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Wendewisch gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bleckede für den Ortsteil Wendewisch ist im anliegenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Bleckede, 25.03.2024.

gez. Neumann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bleckede des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wendewisch Nr. 1 mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 3 NBauO als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung kann

bei der Stadt Bleckede, Bürgerhaus Zi. 1.05, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede
während der allgemeinen Sprechzeiten
Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch – Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse:

<https://www.bleckede.de/home/planen-und-bauen/bauen/bauleitplaene-in-kraft-getreten.aspx>
eingestellt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

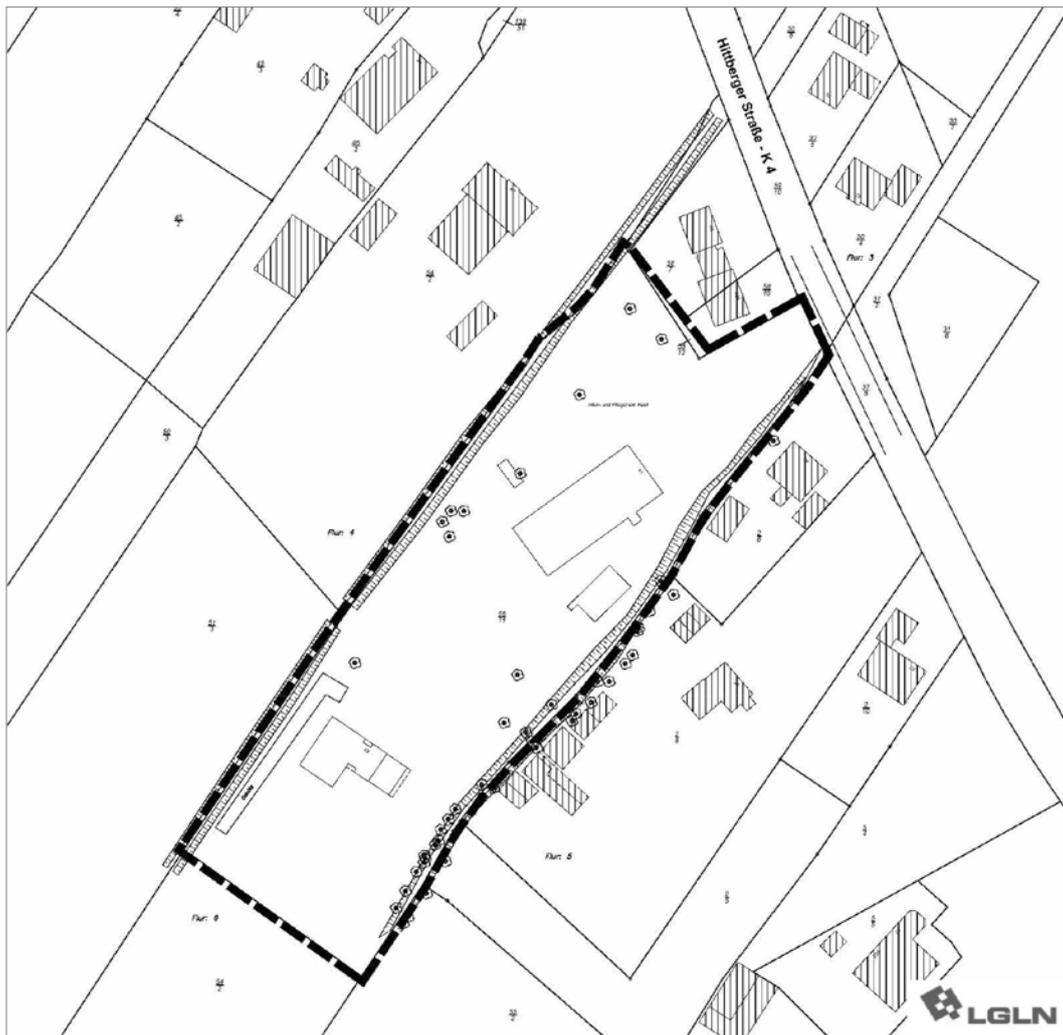
wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wendewisch Nr. 1 mit örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Stadt Bleckede geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wendewisch Nr. 1 mit örtlichen Bauvorschriften ist im anliegenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



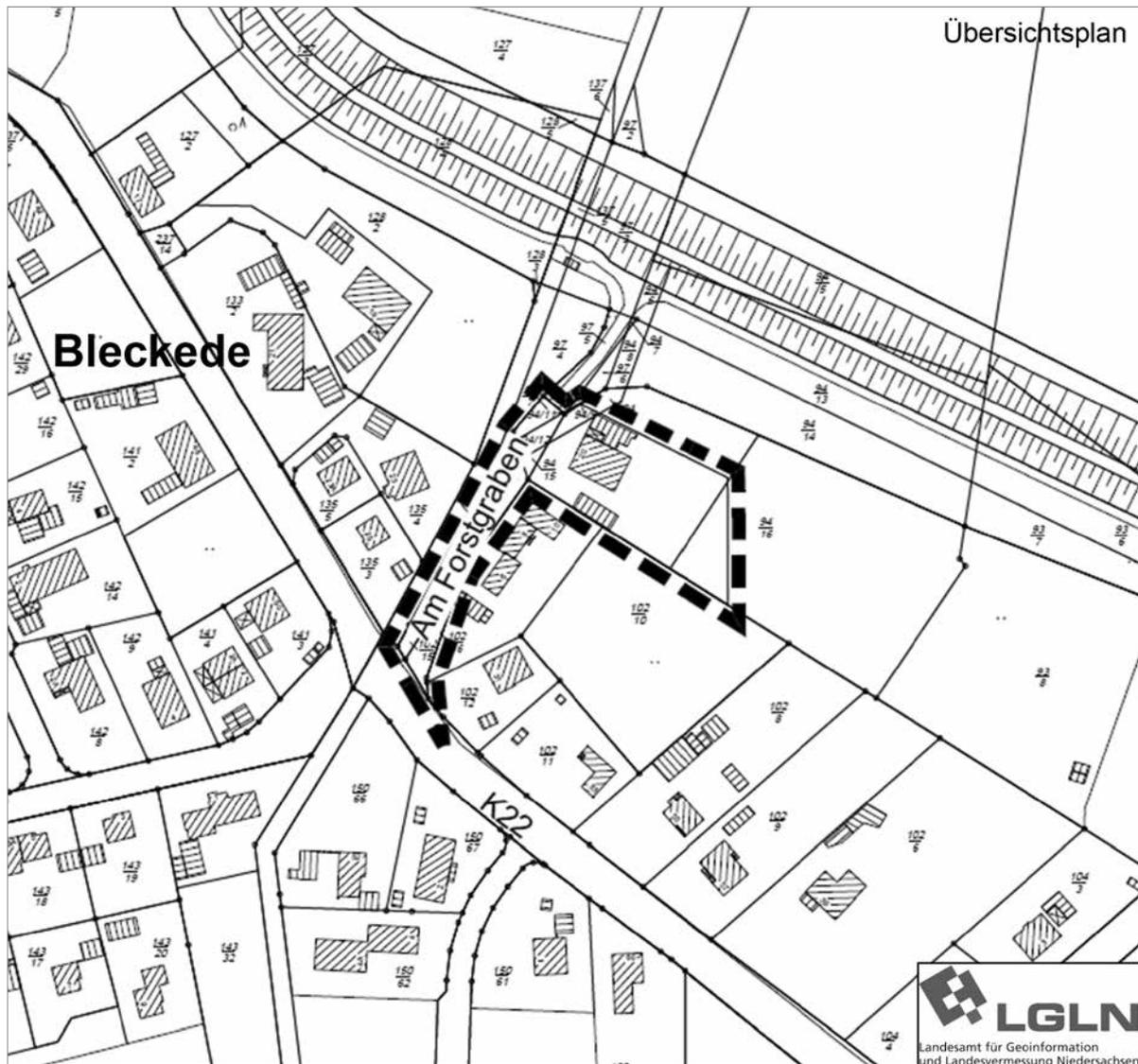
Bleckede, 25.03.2024

gez. Neumann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bleckede des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Forstgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Am Forstgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 „Am Forstgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede während der Öffnungszeiten (montags 08:00 - 12:00 Uhr, dienstags 13:00 - 18:00 Uhr und mittwochs bis freitags 08:00 - 12:00 Uhr) eingesehen werden und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter

<https://www.bleckede.de/home/planen-undbauen/bauen/bauleitplaene-in-kraft-getreten.aspx>

im Internet eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bauleitplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 „Am Forstgraben“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bleckede, den 15.03.2024

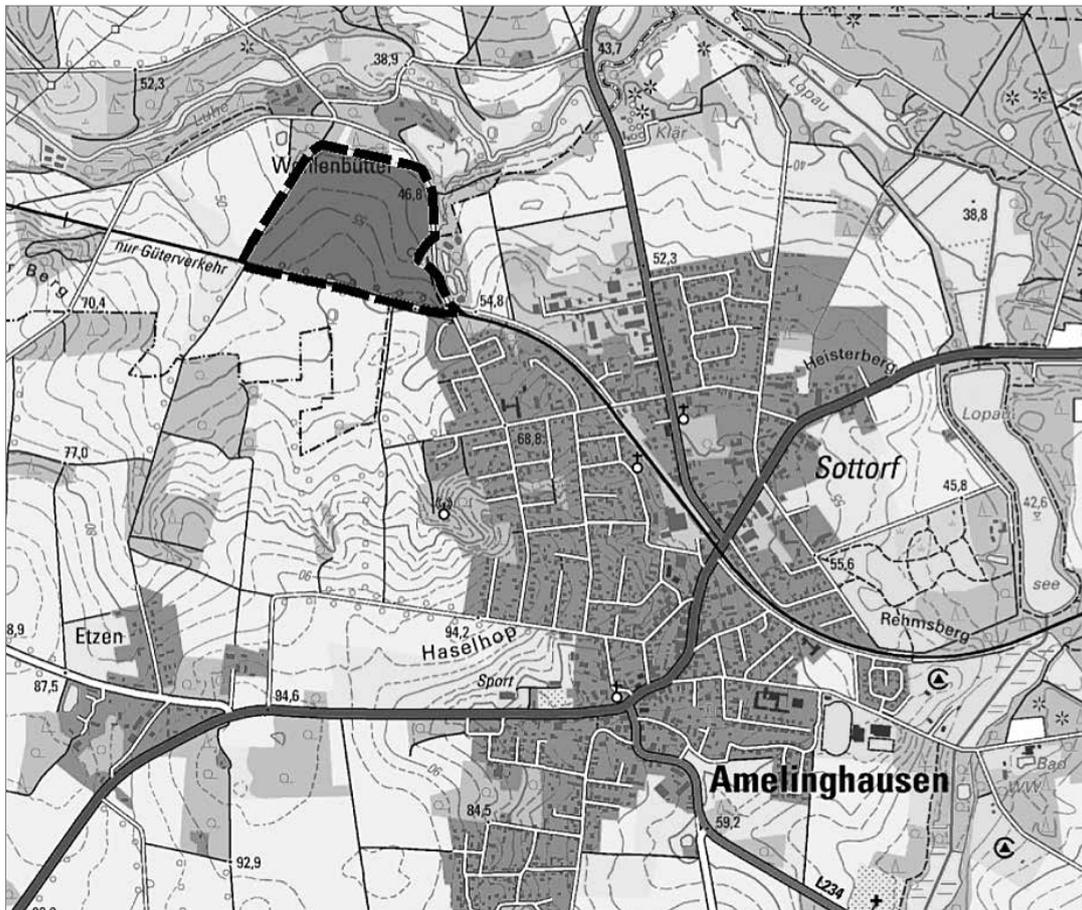
gez. Neumann
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“, bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 02.04.2024 - Aktenzeichen 62 – 24201803/3 - gemäß § 6 BauGB die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist im nachfolgenden Planausschnitt durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (ohne Maßstab)

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, bezogen auf die Gemeinde Oldendorf/Luhe mit der Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, den 08.04.2024

gez. Block
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Flecken Bardowick des Bebauungsplans Bardowick Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg 2. Änderung“

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 02.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“ als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt nordwestlich der Straße „Bühringsmoor“- nördlich des Grundstückes „Bühringsmoor 17“ und umfasst u.a. das Grundstück „Bühringsmoor 19“.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

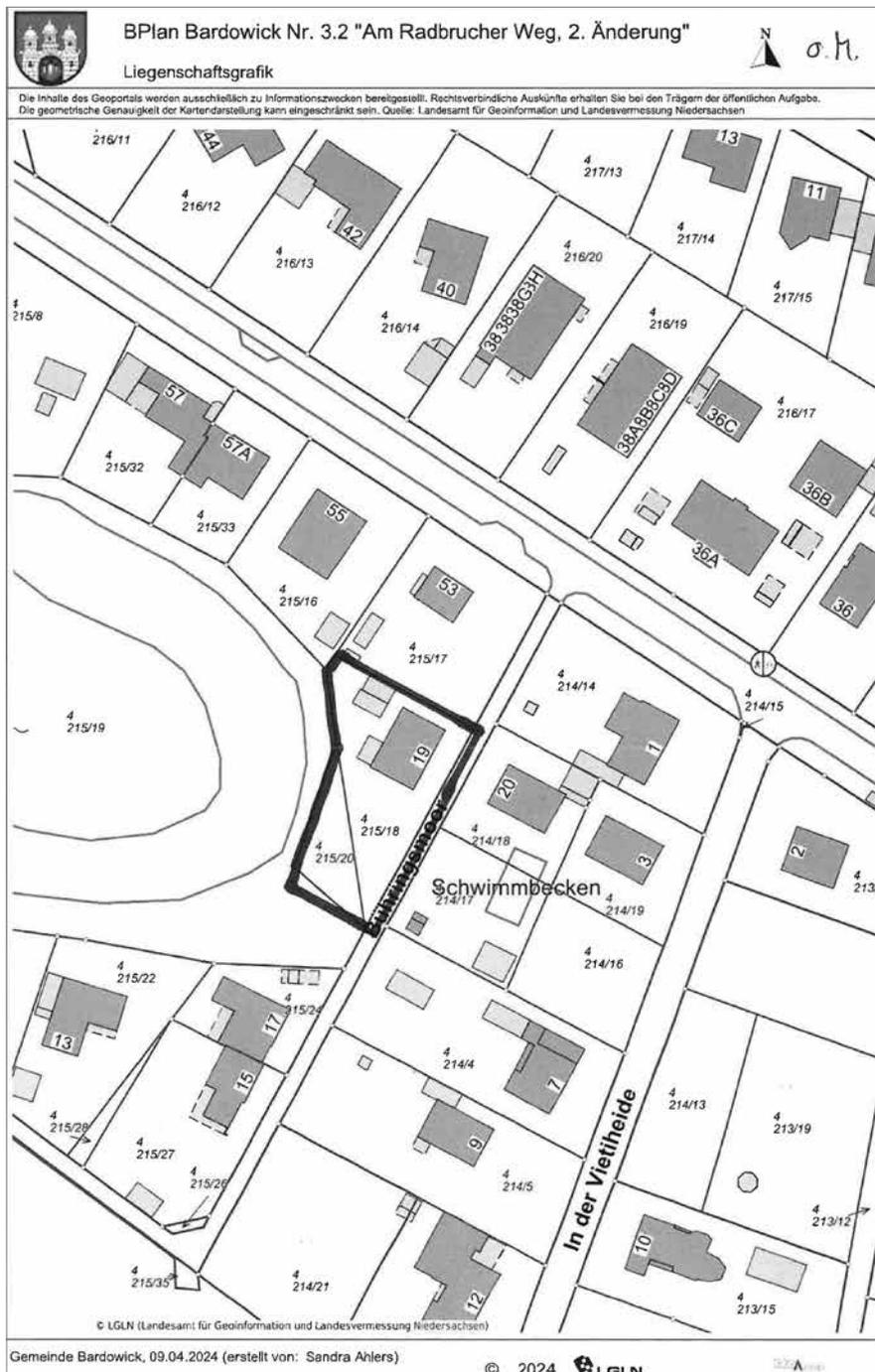
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 09.05.2024

Gez. Luhmann
Gemeindedirektor



Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 11.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.112.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.548.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.987.600 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.267.400 Euro |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	71.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	71.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.058.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.338.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 71.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für über-tragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Barum, 10.01.2024

Isenberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.03.2024 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barum liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Barum, Am See 21, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 28.03.2024

Isenberg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gel-tenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 12.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	853.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	911.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	832.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	874.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	53.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	885.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	961.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Mechtersen, 12.02.2024

Conrad
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Mechtersen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick -Zimmer E.22-, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 25.03.2024

Conrad
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 16a „Kindergarten Op`n Donnerloh, 1. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 den Bebauungsplan Radbruch Nr. 16a „Kindergarten Op`n Donnerloh, 1. Änderung“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Radbruch Nr. 16a „Kindergarten Op`n Donnerloh, 1. Änderung“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt westlich und östlich am südlichen Ende der Straße „Op`n Donnerloh“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Radbruch Nr. 16a „Kindergarten Op`n Donnerloh, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Radbruch Nr. 16a „Kindergarten Op`n Donnerloh, 1. Änderung“ und die Begründung bei der Gemeinde Radbruch, Dorfmitte 12, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.723.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.188.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.268.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.264.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.036.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.137.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.136.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	859.600 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.442.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.261.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.136.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 44,00 % der für die Gliedgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie:

1. einen Betrag von 500.000 € für Dienst- und Lieferleistungen nicht übersteigen,
2. für Investitionen im Bauwesen, einen Betrag von 1.000.000 € nicht übersteigen, bzw. 20% der veranschlagten Kosten bei Einzelvergaben.

Dahlenburg, den 22.02.2024

Uta Kraake

Samtgemeindegemeindermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 13. März 2024 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 mit einer Auflage erteilt worden. Dieser Auflage ist der Samtgemeinderat mit Beschluss vom 14.03.2024 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.04. bis 23.04.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist auch auf der Internetseite der Samtgemeinde eingestellt.

Dahlenburg, den 15.03.2024

Uta Kraake

Samtgemeindegemeindermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung eines Flurstücks im Flecken Dahlenburg

Der Flecken Dahlenburg ist seit dem 22.08.2023 Eigentümer des Grundstücks gelegen in der Gemarkung Dahlenburg, Flur 5, Flurstück 247/12. Lt. Ratsbeschluss vom 28.02.2024 wird das o. g. Grundstück mit Wirkung vom 28.02.2024 gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der derzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist der Flecken Dahlenburg.

Der Bereich des gewidmeten Flurstücks ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

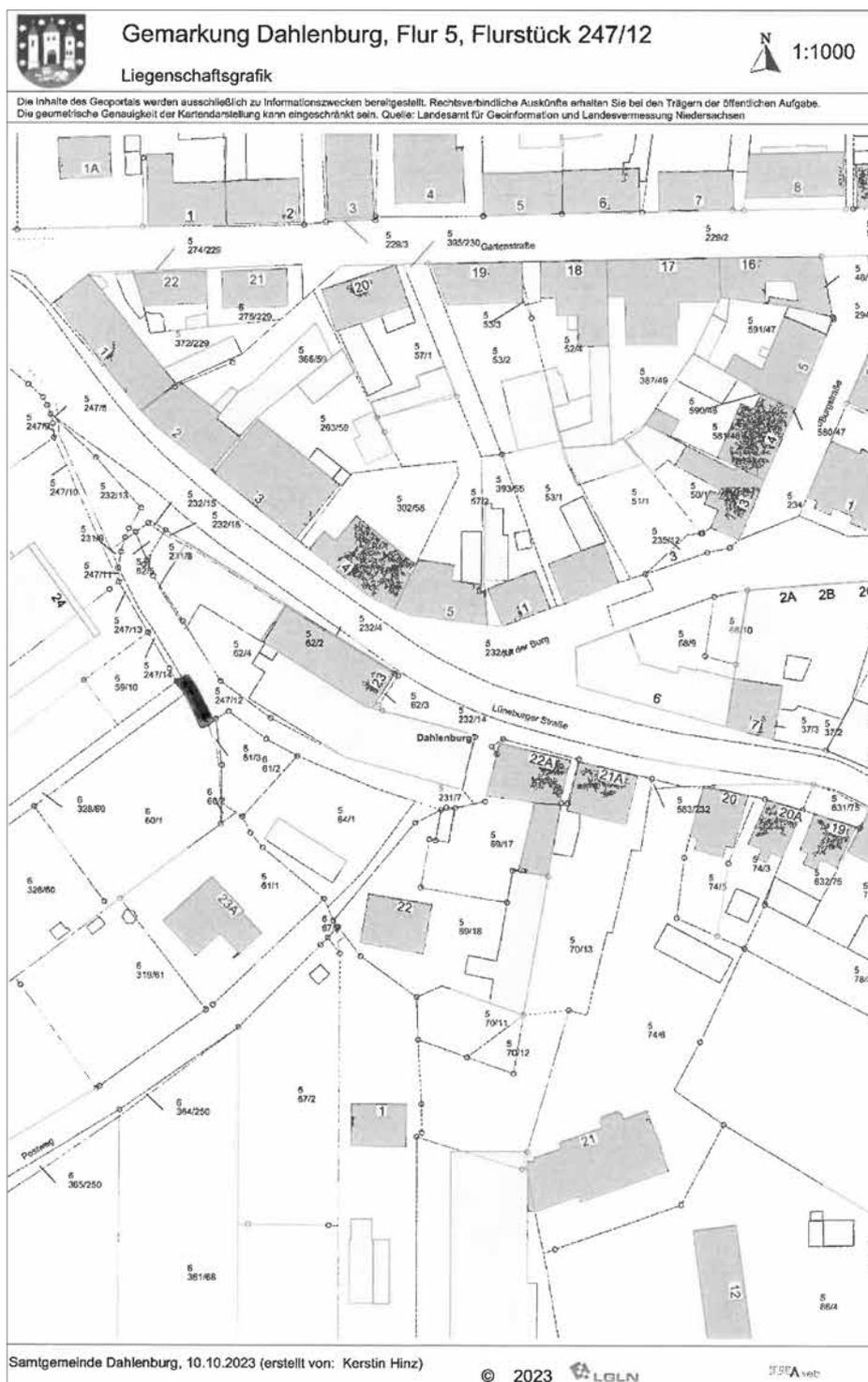
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Flecken Dahlenburg, Fachdienst Bauen und Umwelt, Zimmer 12, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg, eingelegt werden.

Dahlenburg, 11.03.2024

gez. Haut
Bürgermeisterin

gez. Kraake
Gemeindedirektorin

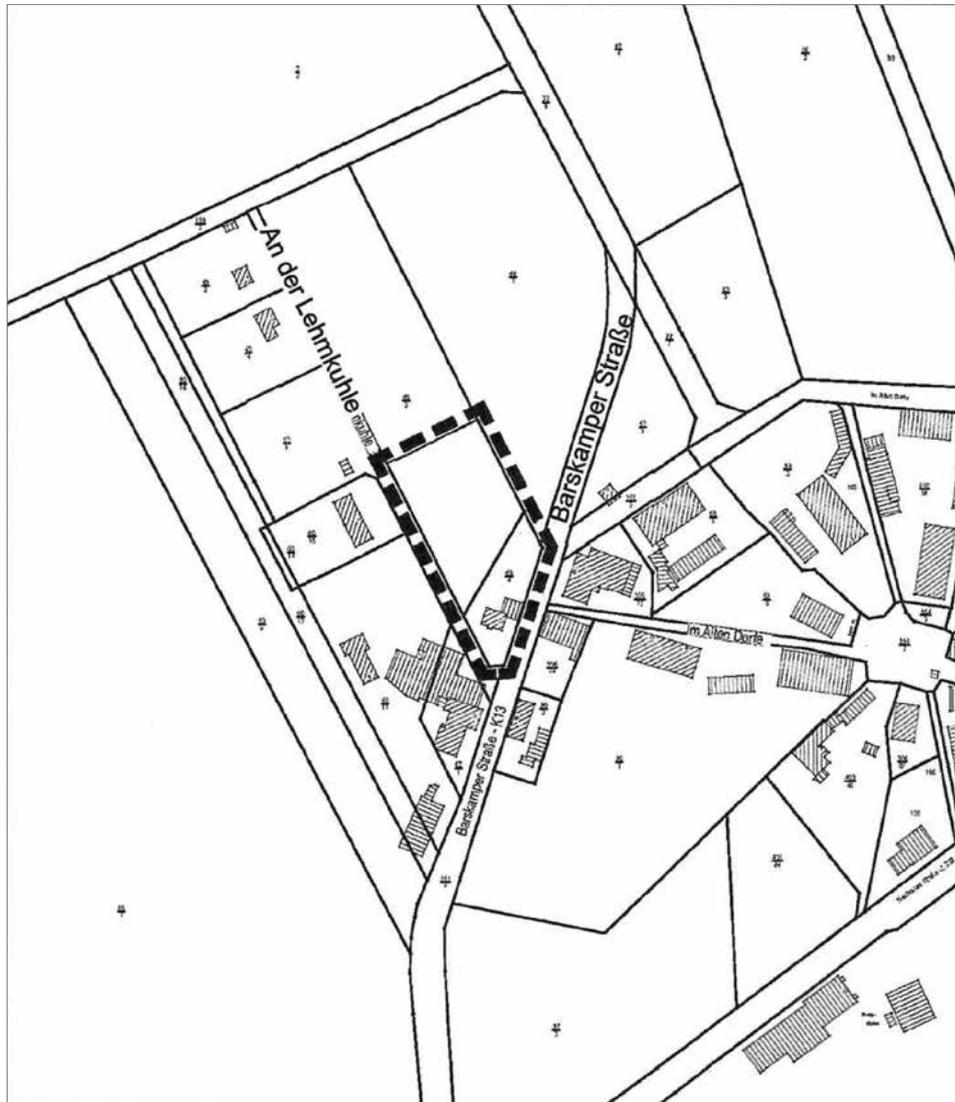


Bekanntmachung der Gemeinde Tosterglope der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Lehmkuhle“

Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tosterglope hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Lehmkuhle“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit zugehöriger Begründung kann von allen Interessierten im Gemeindebüro der Gemeinde Tosterglope, Lütt Hamborg 1, 21371 Tosterglope, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tosterglope unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „An der Lehmkuhle“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Tosterglope, den 26.03.2024

Wellnitz
Bürgermeister

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Ilmenau Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176), hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 – Allgemeines
- § 2 – Begriffsbestimmungen
- § 3 – Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 4 – Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 5 – Entwässerungsgenehmigung § 6 – Entwässerungsantrag
- § 7 – Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 – Besondere Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 – Anschlusskanal
- § 10 – Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 – Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 – Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlammabeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

- § 13 – Bau und Betrieb von Kleinkläranlage und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 – Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 15 – Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

IV. Schlussvorschriften

- § 16 – Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 – Anzeigepflichten
- § 18 – Altanlagen
- § 19 – Befreiungen
- § 20 – Haftung
- § 21 – Ordnungswidrigkeiten
- § 22 – Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 23 – Übergangsregelung
- § 24 – Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau, nachfolgend „Samtgemeinde“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.
- (4) Die Samtgemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser (i.S.d.) Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) **Abwasser** i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
Schmutzwasser ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Grundstück** i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** i.S.d. Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen sowie Gewässer nach § 2 Abs. 7 und
 - d) alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten (z.B. die Abwassergesellschaft Ilmenau mbH).
- (7) Gewässer sind Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie mit diesen eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht.
- (8) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die/den Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.
- (10) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und EN-Normen, Arbeitsblätter der DWA (Deutsch Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) sowie Verwaltungsvorschriften sind im Anhang II aufgelistet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jede/Jeder Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Die/Der Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Die Samtgemeinde kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für die/ den Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Zudem ist für den Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage eine Entwässerungsgenehmigung einzuholen. Davon ausgenommen sind Anlagen, bei denen das gesammelte Regenwasser nur zur Gartenbewässerung genutzt wird. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserhältnisse (z.B. Menge, Zusammensetzung) oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümer/inne/n schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Die Samtgemeinde kann auch Abweichungen von den Einleitbedingungen zulassen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist in doppelter Ausfertigung bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Mitteilung über eine genehmigungsfreie Baumaßnahme nach § 62 NBauO einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Entwässerungsantrag hat zu enthalten:
 - a) Allgemeine Angaben mit
 - Name und Anschrift der Bauherrin/des Bauherren,
 - Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers,
 - Name und Anschrift der ausführenden Firma,
 - Bezeichnung des Grundstückes nach Lage, Hausnummer/n, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
 - Bezeichnung der Baumaßnahme.
 - b) Einen Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - c) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - d) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage einschl. Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, Vorsorge für Störfälle, - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).

- e) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gemarkung, Flur und Flurstück,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle mit Angabe von Nennweite, Material und Gefälle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- f) Einen Kanalbestandsplan im Maßstab 1:500 mit Höhenangaben bezogen auf Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) des öffentlichen Kanalnetzes.
- g) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf m. ü. NHN mit Darstellung der Rückstauenebene.
- h) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte einschließlich Leitungsführung bis zum Übergabeschacht unter Angabe der lichten Weite, des Materials und der Sohlhöhen der Kanäle erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen, Reinigungsöffnungen und die Lage vorhandene und/oder geplanter Schächte, Abscheider, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Vorbehandlungsanlagen und sonstige entwässerungstechnische Anlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Schmutzwasseranlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von der/dem Grundstückseigentümer/in und der Bauherrin/dem Bauherrn und von der/dem Entwurfsverfasser/in unterschrieben sein.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die/der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Die/der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen erstellt werden.
- (6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die/der Grundstückseigentümer/in sowie ggf. die/der Abwassereinleiter/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/ oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - die öffentliche Sicherheit gefährden, oder
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung,
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der DümV entspricht.
- (2) Abwasser aus der industriellen Kartoffelverarbeitung darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde eingeleitet werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn im Rahmen einer Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass ausschließlich Kartoffeln aus Regionen ohne bekanntes Risiko für Kartoffelkrebs verarbeitet werden und die Verschleppung von vermeintlich im Abwasser enthaltenen Erregern des Kartoffelkrebses/Kartoffelzystenematoden durch geeignete Abwasservorbehandlungsanlagen verhindert wird. Die Beurteilung der Risikoanalyse erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftskammer.
- (3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der StrlSchV - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (4) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Probenahmeart ist auf den jeweiligen Parameter abzustimmen (Stichprobe/qualifizierte Stichprobe).
- (5) Die Mindestanforderungen des Anhanges I gelten für nichthäusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhanges I an der Grundstücksgrenze.
- (6) Die Mindestanforderungen des Anhanges I oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten amtlichen Überprüfungen in 4 Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Für die im Anhang I nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist je nach zu untersuchenden Parameter eine Stichprobe oder qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des

Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/ den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (11) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen mit Zusätzen und technischen Hilfsmitteln wie Hochdruckreinigern nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche, zentrale Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Anordnung, lichte Weite und das Material des Übergabeschachts bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit sichern lassen.
- (3) Bei der erstmaligen Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen (Straßenkanäle) wird der Anschlusskanal auf Kosten der/des Erstattungspflichtigen in der Regel von der Samtgemeinde oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu der Grundstücksgrenze hergestellt.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die/der Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die/der Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die/der Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung/Schadensbeseitigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung/des Schadens nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt. Ist ein Übergabeschacht auf dem Grundstück nicht vorhanden, so hat die/der Grundstückseigentümer/in diese/n herzustellen/herstellen zu lassen.
- (6) Die/der Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Anforderungen der NBauO und hierauf gestützte Rechtsverordnungen, Satzungen, soweit in dieser Satzung nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.
- (2) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der/dem Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN u.a.) in der jeweils geltenden Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Zu dieser Entwässerungsanlage gehört auch ein Übergabeschacht, der unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu errichten und zu betreiben ist. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist spätestens vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ i. V. m. DWA A 139 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Hausanschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der Samtgemeinde eine Änderung durchgeführt, so sind unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2 Buchstaben e), g) und h) mit der Fertigstellungsanzeige Bestandspläne vorzulegen.
- (5) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage hat der/die Grundstückseigentümer/in die Fertigstellung bei der Samtgemeinde anzuzeigen und die erforderlichen Nachweise zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung vorzulegen. Zu den Nachweisen zählen die Protokolle der Dichtheitsprüfung nach DIN 1986, die Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Herstellung sowie ggfls. der Bestandsplan der erstellten Grundstücksentwässerungsanlage nach (4).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten.

Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümer/s/in in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1, so hat die/der Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der/dem Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Die Einleitung von Küchenabfällen, Müll, Hygieneartikeln, usw. ist unzulässig, auch aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressanlagen.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Samtgemeinde bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserprobe, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Überprüfung wird auf Kosten der/des Einleiter/in/s des Abwassers durchgeführt. Nach Angaben der Samtgemeinde hat die/der Einleiter/in von Abwasser auf ihre/seine Kosten Probennahmeschächte einzurichten und zu betreiben.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Die/der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.
- (7) Bei ungenutzten Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Samtgemeinde regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrollen durchführen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Die/der Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerblichen Räumen, Lagerräumen für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Ist die Ableitung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen mit natürlichem Gefälle nicht möglich, so kann die Samtgemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes von der/dem Grundstückseigentümer/in auf deren/dessen Kosten den Einbau und Betrieb von ausreichenden privaten Pumpenanlagen verlangen.

III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber/in anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - c) eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach der DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Die/ Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere ist die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261-1 „Kleinkläranlagen – Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung“, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch die/ den Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen und Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen und Untersuchungen sind der Samtgemeinde bis zum 31.03. eines jeden Jahres mitzuteilen.
- (3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen und Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärun der Kleinkläranlagen
- (4) Eine Entleerung der Vorklärun hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärun zulassen, insbesondere dann, wenn ein/e Fachkundige/r für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die/ der Grundstückseigentümer/in hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von der Samtgemeinde, von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, so hat die/ der Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Die/der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die/der bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art, Zusammensetzung und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat die/der Grundstückseigentümer/in oder die/der Nutzer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

- (6) Die Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage hat die/der Grundstückseigentümer/in der Samtgemeinde anzuzeigen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die/ der Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf ihre/ seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat die/der Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die/der Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die/der Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben der/dem Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat die/der Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die/ der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1, ihr/sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) anschließen lässt,
 2. § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 oder § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet,
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 5 Abs. 1 Abwasser ohne Genehmigung der Samtgemeinde in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
 5. § 6 den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt, 6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 7. § 8 Abs. 11 durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen außerhalb von genehmigten Waschplätzen und Wasshallen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 8. § 10 Abs. 5 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage die Fertigstellung nicht bei der Samtgemeinde anzeigt und die erforderlichen Nachweise zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung nicht vorlegt,
 9. § 10 Abs. 2 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,

10. §§ 11 Abs. 2 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die nach § 11 Abs. 4 zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte nicht erteilt,
 11. §§ 13 Abs. 1 die Entleerung behindert,
 12. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt,
 13. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt,
 14. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 15. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde – Fachdienst Bauen und Planung – archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden nach Voranmeldung eingesehen werden.

§ 23

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2006 außer Kraft.

Melbeck, 14.03.2024

Samtgemeinde Ilmenau
gez. Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Anhang 1

zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.03.2024

Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser nach § 8 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Deutschen Einheitsverfahren (DEV) anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

1.	<i>Allgemeine Parameter</i>	<i>DIN Normen (DEV-Nr.)</i>		
	a) Temperatur	höchstens 35°C	DIN 38404-4 (C4)	Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523 (C5)	Apr. 2012
	c) Absetzbare Stoffe falls die Stoffe den Kanalbetrieb negativ beeinträchtigen	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-9 (H9)	Juli 1980
	sonst	50 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit		
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DIN 38409-56 (H56)	Juni 2009
3.	Kohlenwasserstoffe			
	a) Kohlenwasserstoffindex			
	- bis 1 m³ mineralölhaltiges Abwasser pro Tag	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 (H53) Beachten:	Juli 2001
	- ab 1 m³ mineralölhaltiges Abwasser pro Tag	20 mg/l	DIN EN 858, Teil 1 DIN EN 858, Teil 2 und DIN 1999-100 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Feb. 2005 Okt. 2003 Okt. 2003

	b) absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562 (H14) Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l: DIN 38409-22 (H22)	Feb. 2005 Feb. 2001
	c) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 (F4)	Aug. 1997
4.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 11969 (D18) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Nov. 1996 Sept. 2009 Feb. 2005
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 (E6) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Juli 1998 März 1990 April 1998 Feb. 2005
	c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 (D22) DIN 38405-24 (D24) DIN EN ISO 11885 (E22)	Nov. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 (E10) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Aug. 1996 Sept. 2009 Feb. 2005
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Feb. 2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-11 (E11) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 12846 (E12) DIN EN 12846 (E31)	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-8 (E8) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 18294-2 (E29)	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
	j) Zinn (Sn)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sept. 2009 Feb. 2005
	k) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN 38406-24 (E24) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Feb. 2005
	l) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38405-32 (D32) DIN EN ISO 11885 (E22)	Mai 2000 Sept. 2009
5.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-1 (E5) DIN EN ISO 11732 (E23)	Okt.1983 Mai 2005
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	Apr. 2011
	c) Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	Apr. 2005
	d) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-4 (D4) entspr. DIN EN ISO 10304-1 (D20)	Juli 1985 Juli 2009
	e) Stickstoff aus Nitrat (NO ₃ -N) (falls größere Frachten anfallen)	40 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-9 (D9)	Juli 2009 Sept. 2011

	f) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 (D10) DIN EN ISO 10304-1 (D20)	Apr. 1993 Juli 2009
	g) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-5 (D5)	Juli 2009 Jan. 1985
	h) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 11885 (E22)	Sept. 2004 Sept. 2009
	i) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-27 (D27)	Juli 1992
6.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-16 (H16)	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.		
7.	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.		

Anhang 2

zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.03.2024 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerke

1. Bundesrecht

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036)

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

2. Landesrecht

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (GVBl. S. 307)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253)

Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)

Niedersächsisches Abfallgesetz (NABfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119)

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)

Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung – BauVorVO) vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 419)

3. Normen

DIN 1986-3:2004-11: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung

DIN 1986-4:2011-12: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe

DIN 1986-30:2012-02: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung

DIN 1986-100:2016-12: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

- DIN 1989-1:2002-04: Regenwassernutzungsanlagen - Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung
- DIN 1989-2:2004-08: Regenwassernutzungsanlagen -Teil 2: Filter
- DIN 1989-3:2003-08: Regenwassernutzungsanlagen - Teil 3: Regenwasserspeicher
- DIN 1989-4:2005-08: Regenwassernutzungsanlagen - Teil 4: Bauteile zur Steuerung und Nachspeisung
- DIN 1999-100:2016-12: Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
- DIN 1999-101:2009-05: Abscheider für Leichtflüssigkeiten - Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)
- DIN 4040-100:2016-12: Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2
- DIN 4123:2013-04: Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
- DIN 4124: 2012-01: Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 4261-1:2010-10: Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung
- DIN 4261-5:2012-10: Kleinkläranlagen - Teil 5: Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser
- DIN EN 752:2017-07: Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden-Kanalmanagement
- DIN EN 858-1:2005-02: Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
- DIN EN 858-2:2003-10: Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
- DIN EN 1610:2015-12: Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- DIN EN 1825-1:2004-12: Abscheideranlagen für Fette - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
- DIN EN 1825-2:2002-05: Abscheideranlagen für Fette - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
- DIN EN 12056-1:2001-01: Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen
- DIN EN 12056-2:2001-01: Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung
- DIN EN 12056-3:2001-01: Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung
- DIN EN 12056-4:2001-01: Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 4: Abwasserhebeanlagen; Planung und Bemessung
- DIN EN 12056-5:2001-01: Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
- DIN EN 12109:1999-06: Unterdruckentwässerungssysteme innerhalb von Gebäuden
- DIN EN 12566-1:2016-12: Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben
- DIN EN 12566-3:2016-12: Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser
- DIN EN 12566-4:2016-12: Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 4: Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben
- DIN-Fachbericht CEN/TR 12566-5:2009-01: Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 5: Filtrationsanlagen für vorbehandeltes häusliches Schmutzwasser
- DIN EN 12566-6:2016-12: Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Schmutzwassers
- DIN EN 12566-7:2016-12: Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 7: Vorgefertigte Anlagen für eine dritte Reinigungsstufe
- DIN EN 13508-1:2013-01: Untersuchung und Beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- DIN EN 13508-2:2011-08: Untersuchung und Beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 2 Kodiersystem für die optische Inspektion
- DIN EN 13564-1:2002-10: Rückstauverschlüsse für Gebäude - Teil 1: Anforderungen

4. Arbeitsblätter im DWA-Regelwerk

- DWA-A 117: Bemessung von Rückhalteräumen; Ausgabe 12.2013
- DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser; Ausgabe 04.2005
- DWA-A 139: Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Ausgabe 03.2019
- DWA-A 142: Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten; Ausgabe 01.2016
- DWA-A 143-1: Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 1: Planung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen; Ausgabe 02.2015
- DWA-A 251: Kondensate aus Brennwertkesseln; Ausgabe 11.2011

5. Merkblätter im DWA-Regelwerk

- ATV- M 146: Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten - Hinweise und Beispiele; Ausgabe 11.2018
- DWA-M 149-1: Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 1: Grundlagen; Ausgabe 05.2018
- DWA-M 149-2: Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion; Ausgabe 01.2019
- DWA-M 149-3: Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3: Beurteilung nach optischer Inspektion; Ausgabe 10.2016
- DWA-M 149-4: Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 4: Detektion von Lagerungsdefekten und Hohlräumen mittels geophysikalischer Verfahren; Ausgabe 07.2008
- DWA-M 149-5: Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 5: Optische Inspektion; Ausgabe 12.2010
- DWA-M 149-6: Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 6: Druckprüfungen in Betrieb befindlicher Entwässerungssysteme mit Wasser oder Luft Ausgabe 08.2016
- DWA-M 150: Datenaustauschformat für die Zustandserfassung von Entwässerungssystemen; Ausgabe 04.2010
- DWA-M 152: Umsteigekatalog von ATV-M 143-2 zu DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2: Ausgabe 11.2009
- DWA-M 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser; Ausgabe 08.2007

6. Satzungen

- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Ilmenau (Abwasserbeseitigungssatzung - ABS) vom 14.03.2024
- Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ilmenau (Abwasserabgabensatzung – ABAS) vom 19. Mai 2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.108.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.504.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.075.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.451.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	114.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	329.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.189.900,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.780.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 179.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450%
2.	Gewerbesteuer	400%

§ 6

Die nachfolgenden Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

- (1) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 3 Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.
- (4) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 100.000 € für Baumaßnahmen und 50.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (5) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten

Barnstedt, den 28.02.2024

Gemeinde Barnstedt
Rowohlt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 15.04.2024 bis 23.04.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Barnstedt, den 08.04.2024

Rowohlt
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 03.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.003.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.434.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.831.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.132.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	- €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.831.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.132.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420%
2. Gewerbesteuer	400%

§ 6

Die nachfolgenden Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

- (1) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 3 Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.
- (4) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 250.000 € für Baumaßnahmen und 125.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (5) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 50.000 € überschreiten

Deutsch Evern, den 03.04.2023

Gemeinde Deutsch Evern
Rowohlt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 15.04.2024 bis 23.04.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 07.03.2023

Rowohlt
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Ostheide für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.901.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	12.309.400 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.344.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.294.100 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	265.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	3.555.500 EUR

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
festgesetzt.

5.188.500 EUR
262.500 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 5.188.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 34,0 v.H. festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Steuerkraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2024.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Samtgemeindebürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 10.000 EUR festgesetzt. Der Samtgemeinderat ist gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz NKomVG spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Barendorf, am 12. Dezember 2023

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 18.03.2024 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2024 bis zum 24.04.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 19.03.2024

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 26.06.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:**
 3. Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, einschließlich etwaiger Absetzzählergebühren gem. § 14 Abs. 5 (Abwassergebühren).
2. **§ 14 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum gem. § 18 Abs. 1 in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. aus Brunnen) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, sofern sie der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird,
 3. die auf dem Grundstück (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern sie der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird,

4. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf Grundlage der Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches oder der Einleitungsmenge des vorherigen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Wassermengen nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 4 hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde oder die nach Abs. 2 Satz 2 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest.

Sie sind durch Wasserzähler (Einleitungszähler) bzw. Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen zugelassenen Wasserinstallationsfachbetrieb nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen erhebt die Samtgemeinde eine Gebühr von 2,70 EUR pro Monat.

Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung gelangt sind, werden abgesetzt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen vom Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd bestellten sowie nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffenheit, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „Allgemeine Tarife“ des Wasserbeschaffungsverbands Lüneburg-Süd entnommen werden.

Will der Gebührenpflichtige einen anderen Zähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Samtgemeinde zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Bei Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde (mit fester Aufputzmontage des Zählers mit Zählerbügel, Zählerverschraubung in einem frostfreien Raum und Verplombung des Zählers) durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsbetriebs nachzuweisen. Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen erhebt die Samtgemeinde eine Gebühr von 2,70 EUR pro Monat. Wassermengen, deren Nachweis über einen Wasserzähler nicht möglich ist, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 18 Abs. 1) bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Samtgemeinde kann vom Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzusetzenden Abwassermenge Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Barendorf, am 12.03.2024

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Barendorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB),

Bekanntmachung des Veröffentlichungsbeschlusses

und

Bekanntmachung der Veröffentlichung

(§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Barendorf hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB und den Beschluss zur Veröffentlichung (Veröffentlichungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für den Bebauungsplan Nr. 9 „Altdorf“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss, der Veröffentlichungsbeschluss und die Veröffentlichung der Planunterlagen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 9 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Bebauungsplan Nr. 9 „Altdorf“

einschl. örtlicher Bauvorschriften und

einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altdorf“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Deckung des auf das Grundzentrum Barendorf bezogenen Wohnbedarfs. Zu diesem Zweck wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Darüber hinaus sollen auch die auf den Kernbereich Barendorf bezogenen Baulandbedarfe von Handwerks-, sonstigen Gewerbebetrieben sowie Dienstleistern und sonstigen der Versorgung dienenden Betriebe gedeckt werden. Zu diesem Zweck wird im südlichen Anschluss an das Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide ein Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 für das WA-Gebiet, eine GRZ von 0,4 für das MI-Gebiet sowie maximal I- bis II-Vollgeschosse und eine offene Bauweise festgesetzt. Diese als auch ergänzende Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen, maximalen First- und Traufhöhen sowie zu örtlichen Bauvorschriften sollen zur städtebaulichen Integration in den Siedlungsbereich Barendorf beitragen.

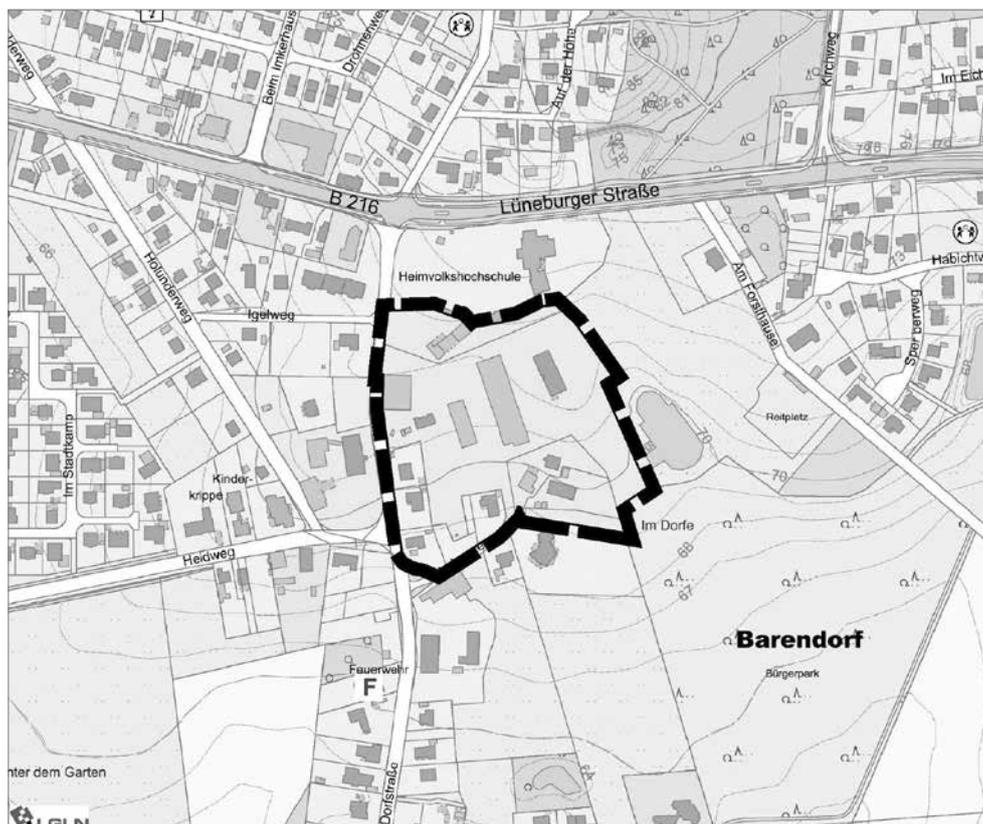
Die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) und Flächen mit Bindungen an den Erhalt sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) sollen zur Durchgrünung des Plangebietes beitragen und das kleinräumige Klima verbessern.

Ferner werden öffentliche Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmungen, mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Flächen für Versorgungsanlagen sowie Festsetzungen zum Immissionsschutz (Lärm) Gegenstand des Bebauungsplanes.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide wird im Rahmen des Bebauungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Das bisher dargestellte Dorfgebiet wird für das festgesetzte MI-Gebiet in die Darstellung einer gemischten Baufläche und für das festgesetzte WA-Gebiet in die Darstellung einer Wohnbaufläche geändert.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2023 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Veröffentlichung:

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altdorf“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide, nebst Entwurfsbegründung, ist in der Zeit vom

29.04.2024 bis 31.05.2024

im **Internet** unter www.barendorf.info (> Neue Dokumente) einsehbar.

Die Unterlagen sind außerdem für den Zeitraum der Veröffentlichung im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

- **Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (ergänzende öffentliche Auslegung der Planunterlagen)**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen zur Veröffentlichung während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags, mittwochs und freitags 8.00 - 12.00 Uhr, dienstags 12.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 7.00 - 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 04137/8008-45 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der **Samtgemeinde Ostheide/Gemeinde Barendorf, Schulstraße 2, 21397 Barendorf**, aus.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail: rathaus@barendorf.info). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Altdorf“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide, unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 und § 4 a Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Umweltbezogene Informationen:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg 2003 (in der Fassung der 2. Änderung 2016 und in der Fassung der im Entwurf vorliegenden Neuaufstellung von 2022)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg (2017)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide, einschl. seiner wirksamen Änderungen

Fachgutachten

- Immissionsschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm): „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Barendorf“ (Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Garbsen, 07.03.2024)
- Verkehr: „Verkehrszählung B 216 in Barendorf“ (Zacharias Verkehrsplanungen, Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, Hannover, 24.07.2023)
- Artenschutz (Brutvögel, Fledermäuse): „Neubau von Einfamilienwohnhäusern im Dorfe in 21397 Barendorf – Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse“ (Ingenieurbüro Wolfgang Kramm GmbH, Möhnesee, 19.05.2023)
- Baumgutachten: „Gutachten Flächeneinschätzung im Zuge der Dendrologischen Baubegleitung im Schwerpunkt Baumkontrolle mit Habitatsichtung und Pflegevorgaben nach BNatSchG und DIN 18920 – Standort Dorfstraße 1 21397 Barendorf“ (Team Meincke & Härting GmbH, Stade, 29.04.2023)
- Bodenschutz (Baugrund, Versickerung): „Erschließung B-Plan Nr. 9 in 21397 Barendorf östlich Dorfstraße (1) Nördlich Imkerweg – Baugrundbeurteilung“ (GSB GrundbauINGENIEURE GmbH, Bredenbek, 09.02.2024)
- Erschließungs- und Entwässerungsplanung: „Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Bebauungsplan Nummer 9 Altdorf in der Gemeinde Barendorf, Erschließungs- und Entwässerungsplanung“ (W² Ingenieure GmbH & Co. KG, beratende Ingenieure, Hohenwestedt, 13.03.2024) einschließlich
 - Plänen (Höhenpläne, Kanallängsschnitte, Lageplan-Entwässerung, Lageplan-Schleppkurve, Lageplan-Straßenbau, Regelquerschnitt, Übersichtskarte, Übersichtsplan),
 - Berechnungen (Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2020, Bemessungsnachweis Muldenversickerung, Behandlungspflichtigkeit Regenwasser DWA_A_153, Hydraulische Berechnung (Schmutzwasser), Berechnung der Oberbaudicke nach RStO 12),
 - Versickerungsnachweise und Lageplan (Einzugsgebiet),
 - Straßenbeleuchtung (LADIGES GmbH & Co.KG, Hamburg, 21.02.2024)

Verfahren gem. § 13 a BauGB:

- Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altdorf“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.
- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.
- Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt.

Barendorf, den 09.04.2024

Die Gemeindedirektorin
Kruse

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.404.100 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.730.900 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.370.800 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.677.900 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	25.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	101.500 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Thomasburg, am 15. Dezember 2023

Schulz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2024 bis zum 24.04.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 13.03.2024

gez. Schulz
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.909.100 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.150.900 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.847.000 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.053.300 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	140.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	569.500 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Gemeindedirektor gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Vastorf, am 19.12.2023

Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2024 bis zum 24.04.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 22.03.2024

gez. Schlikis
Gemeindedirektor

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 13.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Artikel I § 4 Absätze (3) und (4) erhalten folgende neue Fassung:

„(3) Die *Betreuungszeiten* werden wie folgt festgelegt:

Frühdienst
Vormittagsbetreuung mit Mittagessen
Ganztagsbetreuung inkl. Mittagessen

07:00 Uhr - 08:00 Uhr
08:00 Uhr - 14:00 Uhr
08:00 Uhr - 15:30 Uhr

(4) Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen, können eine Betreuungszeit von 07:00 - 13:00 Uhr in Anspruch nehmen.

2. Es wird ein neuer § 6 wie folgt eingefügt (die Aufzählung der nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend um eine Ziffer nach oben)

**„§ 6
Aufnahmekriterien**

- (1) *Betreuungszeiten, die über den gesetzlichen Anspruch in Höhe von 6 Stunden hinausgehen, unterliegen den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Aufnahmekriterien.*
- (2) *Änderungen von Lebenssituationen von Eltern/Familien, die die Aufnahmekriterien und damit die Betreuungszeiten beeinflussen, sind der Kindergartenleitung umgehend anzuzeigen. Die Kindergartenleitung ist in bei einer Änderung der Lebensverhältnisse von Eltern/Familien berechtigt, die Betreuungszeiten anzupassen.“*

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Wendisch Evern, den 13. März 2024

gez. Norbert Meyer
Gemeindedirektor

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern

Aufnahmekriterien Kindergarten Wendisch Evern

Folgende Aufnahmekriterien finden bei der Vergabe eines Kindergartenplatzes Berücksichtigung

Bitte kreuzen Sie zutreffende Aussagen an:

Ich bin als Sorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig in Vollzeit ¹⁾	
Ich bin als Sorgeberechtigter alleinerziehend und berufstätig in Teilzeit ²⁾	
Wir sind als Sorgeberechtigte beide berufstätig in Vollzeit ¹⁾ und arbeiten parallel	
Wir sind als Sorgeberechtigte beide berufstätig in Vollzeit ¹⁾ und arbeiten versetzt	
Wir sind als Sorgeberechtigte beide berufstätig, davon arbeitet ein/e Sorgeberechtigte/r nicht in Vollzeit ¹⁾	
Mein/unser Kind ³⁾ besuchte bereits eine Kinderkrippe, Großtagespflegestelle oder Tagesmutter innerhalb der Gemeinde Wendisch Evern	
Mein/unser Kind ist 5 oder 6 Jahre alt (zwischen dem 01.08.-30.09.) ⁴⁾	
Mein/unser Kind ist 4 Jahre alt (zwischen dem 01.08.-30.09.) ⁴⁾	
Mein/unser Kind ist 3 Jahre alt (zwischen dem 01.08.-30.09.) ⁴⁾	
Geschwisterkind/er besucht/besuchen in der beantragten Zeit parallel den Kindergarten in Wendisch Evern bzw. die Grundschule	
Falls eine besondere Situation die Zuweisung eines Kindergartenplatzes erforderlich macht, ist darüber gesondert im Beirat zu entscheiden.	

Fußnoten:

- ¹⁾ Vollzeit bedeutet mindestens 35,0 Arbeitsstunden pro Woche. Der Begriff Berufstätigkeit bezieht sich auf abhängig Beschäftigte und Selbständige. Ebenfalls fallen auch Studenten darunter, sofern diese das Studium nicht im Nebenamt ausüben.
- ²⁾ Teilzeit bedeutet mindestens 20,0 Arbeitsstunden pro Woche
- ³⁾ Gemeint ist das Kind, welches die Einrichtung zukünftig besuchen soll
- ⁴⁾ Die Altersangabe bezieht sich nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den Beginn des Kindergartenjahres z.B. 01.08.2017

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 06.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 5.188.200 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.850.200 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.070.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.763.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	418.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag für neu aufzunehmende Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Brietlingen, 06.02.2024

Kowalik
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04. bis 23.04.2024 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 10.04.2024

Kowalik
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 30.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	887.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	856.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	845.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	781.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,- Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 15.000 €

Hittbergen, 30. Januar 2024

Brosseit
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verfügung des Landkreis Lüneburg erfolgte am 19.02.2024 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 94.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04. bis 23.04.2024 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hittbergen, 27.03.2024

Brosseit
Bürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Diese Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Vorrangig steht die Kindertagesstätte den Kindern, die in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe wohnen, zur Verfügung. In die Krippe werden auch Kinder der Gemeinde Hittbergen aufgenommen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.
- Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.
Bei Aufnahmewunsch in die ¾ Gruppe, Ganztagsgruppe und /oder Nutzungswunsch von Sonderöffnungszeiten kann vom Träger ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit aller Erziehungsberechtigten verlangt werden.
- Wenn nicht genügend Kindergartenplätze für alle angemeldeten Kinder zur Verfügung stehen, werden die Kindergartenplätze nach sozialen Kriterien vergeben. Für jedes Kind ist eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Schlüssel zu ermitteln:
Punkteschlüssel:
 - Berufstätigkeit/Ausbildung des alleinlebenden Elternteiles 4
 - Berufstätigkeit beider Eltern oder Lebenspartner 3

- | | |
|---|---|
| 3.3. Vorschulkind | 2 |
| 3.4. Geschwister im Kindergarten | 1 |
| 3.5. Krippenplatz musste abgelehnt werden | 1 |

Bei Punktgleichheit entscheidet das Anmeldedatum.

Die Plätze werden nach der Höhe der Gesamtpunktzahl des Kindes vergeben

4. Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme:
 - a) In der Kinderkrippe ab einem Alter von 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Über Härtefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde.
 - b) Im Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung von 2 Kindern je Betreuungsgruppe).
5. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die Anmeldung und Änderungsmitteilungen entgegen.
6. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO genüge zu tun, wird auf den öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte hingewiesen.
7. Masern Nachweispflicht gemäß §20 Nr. 9 IfSG.

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.“

Kinder für die kein ausreichender Impfschutz gegen Masern nach §20 Nr. 8 IfSG vorliegt, müssen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
8. Ab dem ersten Tag des Eintritts in den Kindergarten wird ein ärztliches Attest erforderlich, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
9. Im Falle der Erkrankung eines Kindes werden vom Personal der Kindertagesstätte keine Medikamente, mit Ausnahme von Notfallmedikamenten, verwahrt und verabreicht.

§ 3

Kündigung und Ausschluss

1. Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten.
2. Der Platz in der Kindertagesstätte kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:
 - a) durch die Gemeinde Hohnstorf/Elbe
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder die Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.
 - wiederholt keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden.

In diesen Fällen entscheidet der Träger, vertreten durch den Bürgermeister, in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

- b) durch die Sorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes.
 - bei nachgewiesener, schwerer Erkrankung des Kindes.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

3. Kinder sind auszuschließen, wenn
 - sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu unterrichten.
 - sie mit Ungeziefer behaftet sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 4

Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a) Krippe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

b) Kindergarten	
Vormittagsgruppe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
¾- Gruppe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
c) altersübergreifende Gruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
d) Sonderöffnungszeiten	
Frühdienst für die Krippe	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Frühdienst für den Kindergarten	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Spätdienst für die Krippe	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und/oder 16.00 Uhr
Spätdienst für den Kindergarten	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dieses Angebot gilt für den Kindergarten nur, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet wurden.

2. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
 - an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
 - vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
 - für die Dauer von zwei Wochen während der Sommerferien
 - an Brückentagen
 - für Kindergarten und Krippe: an drei Studientagen und einem Teamtrainingstag im Jahr, es gibt an diesen Tagen keine Notgruppenbetreuung.
 - in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des (Krippen-)Personals u.ä.)
- Die genauen Termine werden zeitgerecht bekannt gegeben und können dem öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte entnommen werden.
3. Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten wird keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernommen.
 4. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

§ 5

Gebühren und Verpflegungsentgelte

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden pro Tag. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
2. Die Gebührenstaffelung wird wie folgt festgelegt:
 - a) Krippe

11,2 % des nachgewiesenen Einkommens,
min. 76,00 €, max. 385,00 €

Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2a dieser Satzung auf 10,6 %. Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
 - b) Kindergarten

Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangener Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.

Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Krippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgelts erhoben (vgl. Punkt 2.a)
 - c) altersübergreifende Gruppe

Für Krippenkinder in der altersübergreifenden Gruppe mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird die Gebühr

auf 12,5% des nachgewiesenen Einkommens,
mindestens 150,-- €, max. 450,-- €

festgesetzt.

Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2 c dieser Satzung auf 11.9%. Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
 - d) Sonderöffnungszeiten

Krippe

Für die Kinder, die den Frühdienst (1 Stunde) besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 Euro durch Abbuchung zu zahlen.

Für die Kinder, die den Spätdienst (2 Stunden an 3 Tagen die Woche) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 30,00 Euro durch Abbuchung zu zahlen.

Eine Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

Kindergarten

Für die Nutzung des Kindergartens ab der 9. Betreuungsstunde ist für jede angefangene Stunde eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 Euro durch Abbuchung zu zahlen.

3. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08 - 31.07.). Sofern seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
4. Für Geschwisterkinder in der Krippe verringert sich der monatliche Grundbeitrag
 - für das 1. Geschwisterkind um 10 %
 - für das 2. Geschwisterkind um 20 %.Die Reduzierung findet Anwendung auf das ältere Kind.
5. Für den Mittagstisch sind monatlich für Krippenkinder 50 € und für Kindergartenkinder 50 € zu entrichten. Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen.
6. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag des/der Sorgeberechtigten über eine Reduzierung der Gebühren und Verpflegungsentgelte entschieden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

§ 6

Zahlungsweise

1. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Kindertagesstätte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten.

§ 7

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 8

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 9

Elternvertretung

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2023 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 28.02.2024

Dirk Lindemann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 20.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.580.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.841.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.520.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.726.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	210.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.520.800,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.937.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 KomHKVO wird festgesetzt auf 30.000 Euro.

Rullstorf, 20. Februar 2024

Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verfügung des Landkreis Lüneburg erfolgte am 21.03.2024 unter dem Az. 34.43 – 15.12.10 / 93.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04. bis 23.04.2024 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rullstorf, 27.03.2024

Müller
Bürgermeister